

Satzung des Fussballverein Haltingen 1920 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist am 25. Juni 1920 gegründet worden und führt seit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach den Namen

Fussballverein Haltingen 1920 e.V..

2. Der Sitz des Vereins ist Weil am Rhein.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Vereinszweck ist die Pflege der fussballerischen Tradition, die Förderung und Ausübung des Fussballsports, sowie Erhalt und Entwicklung von Gesundheit und Gemeinschaftssinn der Mitglieder. Weitere Angebote im Bereich des Freizeitsports sind möglich. Dies geschieht vor allem durch
 - geregelten Übungs- und Wettkampfbetrieb
 - Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter
 - Ausrichtung sportlicher und kultureller Veranstaltungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO) und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit.
4. Änderungen der Satzungsbestimmungen über den Vereinszweck erfolgen mit der für Satzungsänderungen allgemein vorgesehenen Mehrheit.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Fussballverbandes Freiburg, des Badischen Sportbundes, sowie derjenigen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Die jeweiligen Sporttreibenden sind den Regelungen der für sie zuständigen Fachverbände unterworfen.
2. Über weitere Zugehörigkeiten in Jugend-, Sport- oder anderen kulturellen Organisationen ist die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen.

Satzung des Fussballverein Haltingen 1920 e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - jugendlichen Mitgliedern
 - ordentlichen Mitgliedern (Aktiv- und Passivmitglieder)
 - Ehrenmitgliedern
2. Für die jugendlichen Mitglieder gilt insbesondere die Jugendordnung des Vereines. Jugendliche Mitglieder werden zu ordentlichen Mitgliedern mit Ende des 18. Lebensjahres. Einer besonderen Erklärung gegenüber dem Verein oder einer Erklärung des Vereins bedarf es nicht.
3. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes vom Gesamtvorstand mit Drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden. Den besonderen Status der Ehrenmitgliedschaft regelt der Verein neu in einer Ehrenordnung, die Teil der Satzung ist.
4. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind gleichberechtigt. Die Ehrenmitgliedschaft bringt keine zusätzlichen Mitgliedschaftsrechte mit sich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines Aufnahmesuchenden entscheidet der Geschäftsführende Vorstand nach Prüfung. Er ist nicht verpflichtet, die Gründe einer eventuellen Ablehnung dem Aufnahmesuchenden bekannt zu geben. Der Aufnahmesuchende kann binnen einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Ablehnung Einspruch beim Geschäftsführenden Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand in seiner nächsten ordentlichen Sitzung.
2. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag erforderlich.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen der Satzung und erkennt die aufgrund der Satzung ergangenen Beschlüsse des Vereins an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden abzugeben. Die Mitgliedschaftsrechte erlöschen mit der Abgabe der Erklärung. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ablauf des Kalenderjahres bestehen.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

Satzung des Fussballverein Haltingen 1920 e.V.

- Nichterfüllen satzungsgemässer Verpflichtungen,
- schwerem Verstoss gegen die Interessen des Vereins
- grobem unsportlichen oder unehrenhaftem Verhalten.

Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äussern. Hierzu ist das Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese muss schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang beim Vorsitzenden eingehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bei Berufung ruhen die Mitgliedschaftsrechte bis zur Entscheidung. Der ordentliche Rechtsweg bleibt allen Beteiligten offen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich dabei seiner Einrichtungen zu bedienen. Falls aus besonderem Anlass hierfür Kosten beschlossen werden, sind sie zur Teilnahme unter Zahlung berechtigt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Sie haben die Arbeit des Vereins zu fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens zu unterlassen und zu verhindern.
3. Der Verein kann von den Mitgliedern Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen erheben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden in einem banktechnisch vom Vorstand gewählten Verfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, hierzu ihre Zustimmung zu erteilen. Die Beiträge sind am Beginn des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
4. Die Mitglieder gestatten die Erhebung und Verwendung der persönlichen Daten (Geburtsdatum, Beruf, Familienstand, Adresse) für Zwecke des Vereines, der sie unter Berücksichtigung der Vorschriften der Datenschutzgesetze und des Vereinszwecks zu verwalten hat.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Geschäftsführende Vorstand,
- der Gesamtvorstand,
- die Jugendversammlung,
- die Kassenprüfer.

Satzung des Fussballverein Haltingen 1920 e.V.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten,
 - dem Vorsitzenden,
 - den stellvertretenden Vorsitzenden für:
 - Kasse und Finanzen (Ressort I)
 - Sportlicher Bereich (Ressort II)
 - Öffentlichkeitsarbeit (Ressort III)
 - Veranstaltungen (Ressort IV)
 - Technischer Bereich (Ressort V)
 - Jugendabteilung (Ressort VI)
 - dem Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden Ressort I und Ressort II. Jeder ist nach aussen berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Für das interne Verhältnis gilt, dass der Vorsitzende nur bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden Ressort II vertreten wird und der stellvertretende Vorsitzende Ressort I zur Vertretung des Vereins nur im Rahmen seiner Kassengeschäfte befugt ist.
3. Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Massgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Vorstandsfunktionen hat. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Über die Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung abzustimmen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Der Geschäftsführende Vorstand kann mit Zwei Drittel Mehrheit beschliessen, einzelne Vorstandsaufgaben auf Dritte zu übertragen. Der Beschluss bedarf einer ausdrücklichen Bestätigung seitens der Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemässen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch berufen. Es ist voll stimmberechtigt im Geschäftsführenden Vorstand.

Satzung des Fussballverein Haltingen 1920 e.V.

6. Der Geschäftsführende Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht in der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilsplan festgelegt werden.
7. Wählbar als Geschäftsführender Vorstand sind nur Vereinsmitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Organstellung als Vorstand. Im Falle eines Ausschlusses ruhen die organschaftlichen Rechte ab Zugang des Vorstandsbeschlusses gemäss § 6 der Satzung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
2. In der Mitgliederversammlung treffen die Mitglieder die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Entscheidungen durch Abstimmungen und Wahlen.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Satzungsänderungen
 - Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden Ressort Kasse und anderer stellvertretenden Vorsitzenden
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Wahl eines Tagespräsidenten für Entlastungsabstimmung und Neuwahlen
 - Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes (jährlich)
 - Neuwahlen des Geschäftsführenden Vorstandes (jährlich)
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Berufung gegen Ausschluss aus dem Verein
 - Auflösung des Vereins
 - Wahl auf Lebenszeit / Abberufung des / der Ehrenvorsitzenden
4. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Der Vorsitzende beruft sie schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Die Einberufung muss mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag abgesandt werden.
5. Anträge von Mitgliedern zu Tagesordnungspunkten oder Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
6. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen und im übrigen nicht über Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen, Ausschluss von Mitgliedern oder Auflösung des Vereins beraten oder beschlossen wird.

Satzung des Fussballverein Haltingen 1920 e.V.

7. Anträge zu Satzungsänderungen oder Neufassungen der Satzung sind den Mitgliedern unter Bezeichnung der zu ändernden Regelungen mit der Einladung zu übersenden. Den Mitgliedern ist Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Text der zu ändernden Regelungen zu geben.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden Ressort II geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn zehn Prozent der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
10. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das aktive sowie das passive Stimmrecht. Bei Stimmabgabe für Wahlen gelten die Regeln für Abstimmungen entsprechend. Sofern für ein Vorstandsamt mehrere Kandidaten vorhanden sind, muss geheim gewählt werden.
11. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemässen Neuwahl und dem ihr entsprechenden Amtsantritt eines neuen Vorstandes im Amt. Der neugewählte Geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, unverzüglich die Anmeldung zum Registergericht vorzunehmen.

§ 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie der Geschäftsführende Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf aussergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält. § 10 der Satzung gilt entsprechend.
2. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand fordert.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Gesamtvorstand bekleiden und haben unmittelbar nach Ende des Geschäftsjahres Buchführung und Kasse hinsichtlich rechnerischer Richtigkeit und Übereinstimmung mit Zweck und Aufgabe des Vereins, so wie er sich nach den

Satzung des Fussballverein Haltingen 1920 e.V.

Beschlüssen des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung darstellt, zu prüfen.

In der Mitgliederversammlung haben sie den Rechnungsprüfungsbericht abzugeben. Ihre Amtszeit ist jeweils um ein Jahr versetzt und dauert grundsätzlich zwei Jahre. Die Amtszeit eines nach Inkrafttreten dieser Satzung zu bestellenden Kassenprüfers beträgt ein Jahr, diejenige des anderen Kassenprüfers zwei Jahre.

§ 13 Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes,
- die Leiter der Abteilungen,
- ein Aktivbeisitzer und ein Passivbeisitzer, welche jeweils von der Mitgliederversammlung zu bestimmen sind,
- der Vertreter des Fördervereins,
- der/die Ehrenvorsitzende(n).

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen sowie Vorstandssitzungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Vereinsordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Ehrenordnung, eine Haushaltsordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung, eine Abteilungsordnung oder andere Ordnungen geben. Mit Ausnahme der Jugendordnung und der Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschliessen sind, ist der Gesamtvorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 16 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die ausschliesslich zu diesem Zweck einberufen ist, mit einer Mehrheit von Drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Satzung des Fussballverein Haltingen 1920 e.V.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfalles steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weil am Rhein, die es ausschliesslich und unmittelbar für Zwecke des Fussballvereinsportes gemeinnützig einzusetzen hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 6. Juli 1990. Sie wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 31. Januar 2002 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Weil am Rhein, den 31. Januar 2002